Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Satow

Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 und des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Satow in ihrer Sitzung am 26.11.2026 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Mehrzweckhalle beschlossen.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung der Mehrzweckhalle der Gemeinde Satow am Standort Seestraße 9, 18239 Satow, einschließlich der zugehörigen Sanitär- und Umkleidebereiche sowie der weiteren im Rahmen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung überlassenen Räumlichkeiten.

(2) Die Mehrzweckhalle dient vorrangig der Durchführung des Schul- und Vereinssports sowie der Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Lebens in der Gemeinde Satow.

Darüber hinaus kann die Mehrzweckhalle im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für private, gewerbliche und sonstige Veranstaltungen überlassen werden, soweit die jeweilige Nutzung mit der Zweckbestimmung der Einrichtung vereinbar ist.

(3) Der reguläre Schulsport hat grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungen. Bereits verbindlich vereinbarte Nutzungen und bestehende Nutzungsrechte bleiben unberührt. Eine vorübergehende Einschränkung des regulären Schul- oder Vereinssports zugunsten anderer Veranstaltungen bedarf der vorherigen Entscheidung des Hauptausschusses der Gemeinde Satow.

(4) Die Überlassung der Mehrzweckhalle erfolgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten und unter Beachtung ihrer Zweckbestimmung auf privatrechtlicher Grundlage durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Satow und dem jeweiligen Nutzer. Ein Anspruch auf Überlassung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in einem bestimmten Umfang besteht nicht. Gesetzlich begründete Ansprüche auf Zugang zur Einrichtung, insbesondere nach § 14 Abs. 2 und 3 KV M-V, bleiben unberührt. Über die Zulassung zur Nutzung ist innerhalb der Zweckbestimmung und der verfügbaren Kapazitäten nach sachgerechten und einheitlichen Maßstäben zu entscheiden.

(5) Diese Entgeltordnung und die Benutzungsordnung werden in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Der Nutzer ist vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung auf die Geltung dieser Regelungen hinzuweisen; ihm ist Gelegenheit zu geben, von deren Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis zu nehmen.

(6) Für die Berechnung des Nutzungsentgelts gelten die Bestimmungen dieser Entgeltordnung. Die Benutzungsordnung regelt ergänzend die organisatorischen, sicherheitsrechtlichen und tatsächlichen Bedingungen der Nutzung. Abweichende individuelle Vereinbarungen sind nur zulässig, soweit diese Entgeltordnung dies ausdrücklich vorsieht und die zuständige Stelle die Vereinbarung wirksam treffen darf. Der gesetzliche Vorrang wirksam getroffener Individualabreden nach § 305b BGB bleibt unberührt.

§ 2 Nutzungsarten und Begriffsbestimmungen

(1) Eine Nutzung im Sinne dieser Entgeltordnung liegt vor, wenn die Mehrzweckhalle oder einzelne zur Nutzung überlassene Bereiche zeitlich begrenzt für sportliche, kulturelle, gesellschaftliche, private, gewerbliche oder sonstige zulässige Zwecke in Anspruch genommen werden.

(2) Eine Nutzung hat sportlichen Charakter, wenn die Mehrzweckhalle oder der jeweilige Nutzungsbereich nach seinem tatsächlichen Schwerpunkt überwiegend für sportliche Aktivitäten, Training oder Wettkämpfe genutzt wird.

(3) Eine Nutzung hat keinen sportlichen Charakter, wenn ihr tatsächlicher Schwerpunkt auf kulturellen, gesellschaftlichen, privaten, gewerblichen oder vergleichbaren sportbezogenen sonstigen Veranstaltungen liegt.

(4) Als regelmäßige Nutzung gilt eine wiederkehrende, im Voraus planbare Nutzung auf Grundlage einer längerfristigen Nutzungsvereinbarung.

(5) Als mehrtägige Veranstaltung gilt eine zusammenhängende Nutzung, die sich einschließlich der erforderlichen Vorbereitungs-, Auf- und Abbauzeiten über mehr als 24 Stunden erstreckt.

§ 3 Nutzergruppen

(1) Die Nutzer der Mehrzweckhalle werden entsprechend dem tatsächlichen Zweck und der tatsächlichen Ausgestaltung der jeweiligen Nutzung folgenden Nutzergruppen zugeordnet:

Nutzergruppe 1: Kinder- und Jugendangebote
Zur Nutzergruppe 1 gehören unentgeltliche Angebote, die sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten oder deren Förderung dienen und nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet sind.

Voraussetzung ist, dass die Gemeinde Satow, eine ortsansässige Einrichtung, ein ortsansässiger Verein, eine ortsansässige gemeinnützige Organisation oder Initiative das Angebot eigenverantwortlich organisiert und die organisatorische sowie wirtschaftliche Verantwortung dafür trägt. Die Mitwirkung externer Dienstleister schließt die Zuordnung nicht aus, sofern die Verantwortung beim begünstigten Träger verbleibt.

Nutzergruppe 2: Ortsansässige gemeinnützige und ideelle Nutzer
Zur Nutzergruppe 2 gehören ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Initiativen, wenn die konkrete Nutzung nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung überwiegend gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen ideellen Zwecken dient und nicht überwiegend gewerblich oder auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist.

Die Rechtsform des Veranstalters allein ist für die Zuordnung nicht ausschlaggebend. Eintrittsgelder, Annahme von Spenden, Sponsoring und sonstige Einnahmen schließen die Zuordnung nicht automatisch aus, sofern der überwiegende ideelle Charakter der Veranstaltung erhalten bleibt.

Nutzergruppe 3: Gewerbliche und auf Gewinnerzielung gerichtete Veranstaltungen
Zur Nutzergruppe 3 gehören Nutzungen, die nach ihrer tatsächlichen Ausgestaltung überwiegend gewerblichen Zwecken oder der Gewinnerzielung dienen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Veranstalter selbst gemeinnützig ist oder eine gemeinnützige Rechtsform besitzt.
Die bloße Erhebung von Eintrittsgeldern, der Verkauf von Speisen und Getränken oder die Erzielung eines Überschusses begründen für sich allein noch keine Zuordnung zur Nutzergruppe 3.

Nutzergruppe 4: Private und sonstige Nutzer
Zur Nutzergruppe 4 gehören alle Nutzungen, die nicht den Nutzergruppen 1 bis 3 oder der Nutzergruppe 5 zuzuordnen sind. Entscheidend ist der tatsächliche Zweck der Nutzung und nicht allein die Eigenschaft des Nutzers als Privatperson. Hierzu zählen insbesondere private Feierlichkeiten sowie Veranstaltungen, die weder überwiegend gemeinnützigen noch gewerblichen Charakter haben.

Nutzergruppe 5: Veranstaltungen der Gemeinde Satow
Zur Nutzergruppe 5 gehören Veranstaltungen, die von der Gemeinde Satow selbst durchgeführt oder in unmittelbarer Erfüllung kommunaler Aufgaben von ihr veranlasst, organisiert und verantwortet werden. Eine bloße Unterstützung, die Übernahme der Schirmherrschaft oder die Bereitstellung von Sachmitteln genügen hierfür nicht.

(2) Für die Zuordnung zu einer Nutzergruppe sind insbesondere der tatsächliche Veranstaltungszweck, die inhaltliche Ausgestaltung, die organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung sowie der überwiegende Charakter der Nutzung maßgeblich. Die Veranstaltungsbezeichnung und die Rechtsform des Veranstalters allein sind nicht entscheidend.

Treffen mehrere Nutzergruppen zu, ist zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Nutzergruppe 5 erfüllt sind. Im Übrigen ist Nutzergruppe 3 anzuwenden, wenn die Nutzung überwiegend gewerblich oder auf Gewinnerzielung gerichtet ist. Sofern deren Voraussetzungen nicht vorliegen, geht Nutzergruppe 1 der Nutzergruppe 2 vor. Nutzergruppe 4 bildet die Auffanggruppe.

(3) Eine Nutzung gilt als ortsansässig, wenn der Nutzer seinen Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Satow hat. Bei Vereinen, Verbänden, Organisationen oder Initiativen genügt eine örtliche Gliederung, sofern diese tatsächlich in der Gemeinde Satow tätig ist, die Veranstaltung eigenverantwortlich organisiert und die organisatorische sowie wirtschaftliche Verantwortung trägt.

(4) Die Zuordnung zu einer Nutzergruppe erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen der Bearbeitung des Nutzungsantrages. Der Nutzer hat der Gemeinde auf Verlangen die für die Zuordnung erforderlichen Angaben und geeigneten Nachweise vorzulegen.

(5) Weicht die tatsächliche Nutzung von den Angaben im Nutzungsantrag ab und führt dies zu einer anderen Nutzergruppe, wird das Nutzungsentgelt auf Grundlage der tatsächlichen Nutzung neu berechnet. Bereits geleistete Zahlungen werden angerechnet. Überzahlungen werden erstattet. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 4 Höhe und Berechnung der Nutzungsentgelte

(1) Der Schulsport im Rahmen des regulären Unterrichts ist entgeltfrei und wird nicht von den nachfolgenden Entgeltregelungen erfasst.

Sonstige schulische Veranstaltungen sind nur dann entgeltfrei, wenn sie unmittelbar der Erfüllung schulischer Aufgaben dienen und die Entgeltfreiheit vorab mit der Gemeinde Satow vereinbart wurde.

(2) Die Nutzungsentgelte ergeben sich aus den nachfolgenden Entgelttabellen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der einzelnen Leistungen richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den tatsächlichen Umständen der jeweiligen Nutzung.

Soweit eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, wird die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in der jeweils maßgeblichen Höhe erhoben und gesondert ausgewiesen. Soweit eine Leistung steuerfrei ist, wird keine Umsatzsteuer erhoben.

Der für die jeweilige Nutzung geltende Gesamtbetrag einschließlich einer gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer wird dem Nutzer vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung mitgeteilt.

(3) Für die Nutzergruppen 1 und 5 wird für die Überlassung der Mehrzweckhalle einschließlich der zugehörigen Sanitär- und Umkleidebereiche, sowie im Rahmen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung überlassenen Ausstattung kein Nutzungsentgelt erhoben.

Gesondert beauftragte Zusatzleistungen sowie vom Nutzer zu vertretenden zusätzlichen Aufwendungen bleiben hiervon unberührt.

(4) Für die Berechnung des Nutzungsentgelts gelten folgende Zeitstufen:

a) bis einschließlich 3 Stunden,
b) über 3 bis einschließlich 6 Stunden,
c) über 6 bis einschließlich 24 Stunden (Tagespauschale).

Maßgeblich ist die vereinbarte Gesamtnutzungsdauer einschließlich der erforderlichen Auf- und Abbauzeiten sowie der Vor- und Nachbereitungszeiten. Eine tatsächliche Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer wird bei der Entgeltberechnung berücksichtigt, sofern die Überschreitung nicht ausschließlich durch von der Gemeinde zu vertretenden Verzögerungen verursacht wurde. Bereits die Überschreitung einer Zeitgrenze führt zur Anwendung der nächsthöheren Zeitstufe.

d) Bei Nutzungen von mehr als 24 Stunden wird für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von 24 Stunden die Tagespauschale berechnet, soweit nicht die Wochenendpauschale zur Anwendung kommt.

e) Die Wochenendpauschale gilt ausschließlich bei durchgehender Buchung des gesamten Zeitraums von Freitag, 16:00 Uhr, bis Sonntag, 20:00 Uhr.

Sie umfasst sämtliche innerhalb dieses Zeitraums liegenden Auf- und Abbauzeiten sowie erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten.

Zusätzliche Nutzungszeiten außerhalb dieses Zeitraums werden nach den vorstehenden Zeitstufen gesondert abgerechnet. Für Buchungen, die nur einen Teil des Wochenendzeitraums umfassen, gelten die regulären Zeitstufen.

(5) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle einschließlich des Sanitär- und Umkleidebereichs gelten folgende Nutzungsentgelte:

Nutzergruppe	Nutzungsdauer	Netto	USt. 19 %	Brutto
NG 2	bis 3 Stunden	39,00 €	7,41 €	46,41 €
NG 2	über 3 bis 6 Stunden	97,00 €	18,43 €	115,43 €
NG 2	Tagespauschale	280,00 €	53,20 €	333,20 €
NG 2	Wochenende	500,00 €	95,00 €	595,00 €
NG 3	bis 3 Stunden	60,00 €	11,40 €	71,40 €
NG 3	über 3 bis 6 Stunden	245,00 €	46,55 €	291,55 €
NG 3	Tagespauschale	485,00 €	92,15 €	577,15 €
NG 3	Wochenende	1.100,00 €	209,00 €	1.309,00 €
NG 4	bis 3 Stunden	45,00 €	8,55 €	53,55 €
NG 4	über 3 bis 6 Stunden	145,00 €	27,55 €	172,55 €
NG 4	Tagespauschale	290,00 €	55,10 €	345,10 €
NG 4	Wochenende	750,00 €	142,50 €	892,50 €

(6) Für die alleinige Nutzung des Sanitär- und Umkleidebereichs ohne Nutzung der Mehrzweckhalle gelten folgende Nutzungsentgelte:

Nutzergruppe	Nutzungsdauer	Netto	USt. 19 %	Brutto
NG 2	bis 3 Stunden	13,00 €	2,47 €	15,47 €
NG 2	über 3 bis 6 Stunden	33,00 €	6,27 €	39,27 €
NG 2	Tagespauschale	93,00 €	17,67 €	110,67 €
NG 2	Wochenende	167,00 €	31,73 €	198,73 €
NG 3	bis 3 Stunden	20,00 €	3,80 €	23,80 €
NG 3	über 3 bis 6 Stunden	82,00 €	15,58 €	97,58 €
NG 3	Tagespauschale	162,00 €	30,78 €	192,78 €
NG 3	Wochenende	367,00 €	69,73 €	436,73 €
NG 4	bis 3 Stunden	15,00 €	2,85 €	17,85 €
NG 4	über 3 bis 6 Stunden	48,00 €	9,12 €	57,12 €
NG 4	Tagespauschale	97,00 €	18,43 €	115,43 €
NG 4	Wochenende	250,00 €	47,50 €	297,50 €

(7) Die in den Tabellen ausgewiesenen Bruttobeträge gelten bei Anwendung des allgemeinen Umsatzsteuersatzes von 19 Prozent. Ob und in welcher Höhe Umsatzsteuer tatsächlich anfällt, richtet sich nach den jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften sowie nach den konkreten Umständen der vereinbarten Nutzung. Soweit keine Umsatzsteuer geschuldet wird, entspricht der zu zahlender Endpreis dem ausgewiesenen Nettoentgelt.

(8) Gesondert beauftragte Leistungen der Gemeinde, insbesondere die Bestuhlung, der Auf- und Abbau der Bühne sowie sonstige zusätzliche Auf- und Abbauarbeiten, werden dem Nutzer zusätzlich zum Nutzungsentgelt auf Grundlage des tatsächlich entstandenen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwands in Rechnung gestellt.

Art und Umfang der Leistung sowie die voraussichtlichen Kosten sind dem Nutzer vor der Beauftragung in Textform mitzuteilen. Die Durchführung zusätzlicher Leistungen bedarf der vorherigen Beauftragung durch den Nutzer oder seiner Zustimmung.

Die Entgeltbefreiung für die Nutzergruppen 1 und 5 umfasst nicht die gesondert beauftragten zusätzlichen Leistungen nach Satz 1.

(9) Darüber hinaus hat der Nutzer die durch seine Nutzung verursachten und von ihm zu vertretenden zusätzlichen Aufwendungen der Gemeinde zu erstatten.

Dies gilt insbesondere für Schäden an der Mehrzweckhalle, ihren Einrichtungen oder dem Inventar sowie für über das übliche Maß hinausgehende Reinigungs- und Entsorgungsaufwendungen.

Die Erstattungspflicht besteht unabhängig von einer Befreiung vom Nutzungsentgelt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Soweit für zusätzliche Leistungen oder Aufwendungen Umsatzsteuer gesetzlich geschuldet wird, wird diese zusätzlich berechnet und gesondert ausgewiesen. Bereits in einem Betrag enthaltene Umsatzsteuer darf nicht nochmals erhoben werden.

(10) Die alleinige Nutzung der Sanitär- und Umkleidebereiche ohne gleichzeitige Nutzung der Mehrzweckhalle ist nur bei einer Nutzung mit sportlichem Charakter zulässig.

(11) Die vorhandenen Sportgeräte und das sonstige Inventar werden, soweit sie für die beantragte Nutzung vorgesehen und erforderlich sind, ohne gesondertes Nutzungsentgelt zur Verfügung gestellt.

Ein Anspruch auf die Bereitstellung bestimmter Geräte oder Ausstattungsgegenstände besteht nicht. Die Nutzung der Sportgeräte und des Inventars richtet sich nach der Benutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung.

§ 5 Nutzungsbedingungen

(1) Die näheren Bestimmungen zur Nutzung der Mehrzweckhalle, insbesondere zum Nutzungsantrag, zu den Nutzungszeiten, zum Auf- und Abbau, zur Reinigung, zur Ordnung, zur Sicherheit, zum Brandschutz sowie zur Rückgabe der überlassenen Räume und Einrichtungen, ergeben sich gemäß §1 Abs. 5 dieser Entgeltordnung aus der geltenden Benutzungsordnung sowie der jeweiligen Nutzungsvereinbarung.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung sowie die in der Nutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen einzuhalten.

§ 6 Kaution

(1) Die Gemeinde Satow kann zur Sicherung ihrer Ansprüche aus dem Nutzungsverhältnis die Zahlung einer Kaution verlangen.

Ob eine Kaution zu leisten ist, deren Höhe und deren Fälligkeit werden dem Nutzer vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung mitgeteilt.

Die Kaution wird unverzinst verwahrt, soweit gesetzlich zulässig. Sie stellt kein Nutzungsentgelt dar.

(2) Bei Nutzungen mit einer zusammenhängenden Nutzungsdauer von mehr als 24 Stunden beträgt die reguläre Kaution vorbehaltlich der nachfolgenden Höchstgrenzen und des Absatzes 6 bis zu 150,00 Euro.

Bei Nutzungen bis einschließlich 24 Stunden kann die Gemeinde Satow insbesondere unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Nutzung, der zu erwartende Besucherzahl, des Veranstaltungsrisikos sowie der vorgesehenen Ausstattung eine Kaution verlangen.

Besteht aufgrund der konkreten Nutzung ein erhöhtes Schadens- oder Kostenrisiko, kann unter Beachtung der nachfolgenden Höchstgrenzen eine höhere Kaution vereinbart werden.

Die Kaution darf das Dreifache des für die vereinbarte Nutzung geschuldeten Nutzungsentgelts nicht überschreiten. Ist das Dreifache des Nutzungsentgelts niedriger als 150,00 Euro, ist dieser niedrigere Betrag maßgeblich.

Bei entgeltbefreiten Nutzungen darf die Kaution höchstens 150,00 Euro betragen.

Die Entscheidung über die Erhebung und die Höhe der Kaution ist anhand der Umstände des Einzelfalls nach sachgerechten, einheitlichen und nachvollziehbaren Maßstäben zu treffen.

(3) Die Kaution ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, bei kurzfristig vereinbarten Nutzungen spätestens vor Übergabe der Mehrzweckhalle, auf das von der Gemeinde angegebene Konto zu entrichten.

Die Übergabe der Mehrzweckhalle kann von der vorherigen vollständigen Zahlung der Kaution abhängig gemacht werden.

(4) Die Kaution dient der Sicherung fälliger Ansprüche der Gemeinde aus dem Nutzungsverhältnis, insbesondere wegen Schäden, zusätzlicher Reinigungs- und Entsorgungskosten sowie des Verlusts oder der Beschädigung überlassener Gegenstände.

Die Gemeinde ist berechtigt, berechtigte Ansprüche mit der Kaution zu verrechnen. Eine Verrechnung ist dem Nutzer nachvollziehbar mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde prüft die Rückgabe der Mehrzweckhalle und rechnet die Kaution grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Nutzung ab.

Soweit Ansprüche noch nicht abschließend beziffert werden können, darf nur ein angemessener Teilbetrag bis zur Klärung einbehalten werden. Der Nutzer ist über den Grund und die voraussichtliche Dauer des Einbehalts zu informieren.

Der unstreitige Restbetrag ist innerhalb der genannten Frist zurückzuzahlen. Weitergehende Ansprüche der Gemeinde bleiben unberührt.

(6) Für Nutzungen der Nutzergruppe 5 wird grundsätzlich keine Kaution erhoben.

Bei Nutzungen der Nutzergruppe 1 kann bei einem besonderen Schadens- oder Kostenrisiko nach den vorstehenden Regelungen eine angemessene Kaution verlangt werden.

§ 7 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Anspruch auf das Nutzungsentgelt entsteht mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung.

(2) Das Nutzungsentgelt wird in der Nutzungsvereinbarung festgelegt und ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung fällig, sofern nicht nach Absatz 3 eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart wird.
Bei kurzfristig vereinbarten Nutzungen ist das Nutzungsentgelt spätestens vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

(3) Die Abrechnungszeiträume, Zahlungsfristen und die zugrunde zu legenden Nutzungszeiten sind in der Nutzungsvereinbarung festzulegen.

(4) Die vereinbarten Nutzungsentgelte müssen den Bestimmungen dieser Entgeltordnung entsprechen, soweit nicht eine ausdrücklich zugelassene Ermäßigung oder Befreiung vereinbart wurde.

§ 8 Ermäßigungen, Befreiungen und Sonderregelungen

(1) Für regelmäßige und planbare Nutzungen durch ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen und Initiativen kann die Gemeinde Satow eine von der Einzelabrechnung abweichende Abrechnungsweise vereinbaren, sofern die Nutzung überwiegend gemeinnützigen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder sonstigen nicht auf Gewinnerzielung gerichteten Zwecken dient.

Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der in dieser Entgeltordnung festgelegten Nutzungsentgelte. Eine Ermäßigung oder ein Erlass der festgelegten Nutzungsentgelte werden durch diese Regelung allein nicht begründet.

Vergleichbare Nutzungen sind nach einheitlichen und sachgerechten Maßstäben zu behandeln.

(2) Die abweichende Abrechnungsweise ist vor Beginn des jeweiligen Nutzungszeitraums in der Nutzungsvereinbarung in Textform festzuhalten.

(3) Für einzelne Veranstaltungen von besonderem öffentlichem Interesse kann das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise erlassen oder ermäßigt werden, wenn die Veranstaltung

a) einen besonderen Beitrag zum kulturellen, sozialen, sportlichen oder gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Satow leistet,

b) überwiegend der Allgemeinheit zugutekommt,

c) einen erkennbaren örtlichen Bezug zur Gemeinde Satow aufweist und

d) nicht überwiegend gewerblichen oder auf Gewinnerzielung gerichteten Zwecken dient.

Bei der Entscheidung sind insbesondere Art, Umfang und Bedeutung der Veranstaltung sowie der Umfang des öffentlichen Interesses angemessen zu berücksichtigen.

Ein Erlass oder eine Ermäßigung ist auf den für die Veranstaltung erforderlichen Nutzungsumfang zu beschränken.

(4) Eine Ermäßigung kann insbesondere in Höhe von 25 Prozent, 50 Prozent oder 75 Prozent des regulären Nutzungsentgelts gewährt werden.

(5) Über eine Ermäßigung oder einen Erlass im Einzelfall entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde Satow.

Die Festsetzung und Änderung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte bleibt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 11 KV M-V der Gemeindevertretung der Gemeinde Satow vorbehalten.
Die Entscheidung über einen Einzelerlass oder eine Einzelermäßigung hat nach sachgerechten und einheitlichen Maßstäben zu erfolgen. Die Regelungen der Kommunalverfassung und der Hauptsatzung der Gemeinde Satow sind zu beachten.

(6) Ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass ist grundsätzlich vor Abschluss der Nutzungsvereinbarung in Textform zu stellen.

Die für die Entscheidung erforderlichen Angaben und Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

(7) Eine nachträgliche Ermäßigung oder ein nachträglicher Erlass des Nutzungsentgelts aus Gründen des öffentlichen Interesses nach Absatz 3 ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben gesetzlich zulässige Maßnahmen der Forderungsbewirtschaftung, insbesondere Stundung, Niederschlagung und Erlass, nach den hierfür geltenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen und Zuständigkeitsregelungen. Unberührt bleiben Ansprüche des Nutzers auf vollständige oder teilweise Erstattung des Nutzungsentgelts, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nach § 11 zu berücksichtigen sind, nicht oder nicht vollständig ermöglicht wurde.

Ebenfalls unberührt bleiben die Berichtigung einer fehlerhaften Entgeltberechnung sowie die Erstattung zu viel gezahlter Beträge. Die gesetzlichen Ansprüche des Nutzers bleiben im Übrigen unberührt.

(8) Ermäßigungen und Befreiungen beziehen sich ausschließlich auf das Nutzungsentgelt.

Gesondert beauftragte Zusatzleistungen sowie zusätzliche Aufwendungen, die vom Nutzer zu vertreten sind, bleiben hiervon unberührt, sofern nicht ausdrücklich eine abweichende, rechtlich zulässige Regelung getroffen wird.

(9) Die Umsetzung bewilligter Ermäßigungen und Erlasse sowie der Abschluss der Nutzungsvereinbarungen erfolgen im Rahmen der geltenden Zuständigkeits- und Vertretungsregelungen.

Die festgelegten Entgelte und Nutzergruppen dürfen durch Einzelentscheidungen nicht allgemein geändert oder erweitert werden.

§ 9 Haftung und Benutzungsordnung

(1) Für die Nutzung der Mehrzweckhalle gelten die Haftungs-, Sicherheits- und Versicherungspflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, der nach § 1 Abs. 5 einbezogenen Benutzungsordnung und der Nutzungsvereinbarung.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden, erhebliche Verschmutzungen oder sonstige Beeinträchtigungen der Mehrzweckhalle, ihrer Einrichtungen oder des Inventars unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er oder Personen, für deren Verhalten er rechtlich einzustehen hat, im Zusammenhang mit der Nutzung verursachen.

§ 10 Datenschutz

(1) Die Gemeinde Satow verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies zur Bearbeitung von Nutzungsanträgen, zur Durchführung und Verwaltung von Buchungen, zur Erhebung und Abrechnung der Nutzungsentgelte sowie gegebenenfalls zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Kautionen) erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Datenschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

(3) Die betroffenen Personen werden gemäß den gesetzlichen Vorgaben über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten informiert. Die entsprechenden Datenschutzhinweise werden gesondert zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rücktritt, Stornierung und Ausfall einer Nutzung

(1) Der Nutzer kann eine verbindlich vereinbarte Nutzung jederzeit in Textform gegenüber der Gemeinde Satow absagen.

Maßgeblich für die Berechnung eines etwaigen Stornierungsentgelts ist der Zugang der Absage bei der Gemeinde.

(2) Erfolgt die Absage mehr als 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn, wird kein Stornierungsentgelt erhoben.

Bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden in diesem Fall vollständig erstattet.

(3) Erfolgt die Absage innerhalb von 30 Kalendertagen vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn, kann die Gemeinde ein Stornierungsentgelt als pauschalierten Ausgleich für den durch die Absage typischerweise entstehenden Verwaltungsaufwand und Einnahmeausfall erheben.

Bezugsgröße ist das für die vereinbarte Nutzung nach § 4 geschuldete Entgelt für die Raumüberlassung ohne gesonderte Zusatzleistungen und ohne Umsatzsteuer. Es gelten folgende Stornierungssätze:

a) bei einer Absage 15 bis einschließlich 30 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn: 25 Prozent,

b) bei einer Absage 8 bis einschließlich 14 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn: 50 Prozent,

c) bei einer Absage 1 bis einschließlich 7 Kalendertage vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn: 75 Prozent,

d) bei einer Absage am Tag des vereinbarten Nutzungsbeginns oder bei Nichtinanspruchnahme der vereinbarten Nutzung ohne vorherige Absage: Ersatz des der Gemeinde hierdurch tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Schadens, höchstens jedoch in Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts für die Raumüberlassung.

(4) Bei der Ermittlung des Schadens sind ersparte Aufwendungen sowie Vorteile aus einer anderweitigen Vergabe anzurechnen. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass der Gemeinde kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Kann die Gemeinde den vereinbarten Nutzungszeitraum nach einer Absage vollständig anderweitig vergeben, wird kein Stornierungsentgelt erhoben.

Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer teilweise anderweitigen Vergabe sind ebenfalls mindernd anzurechnen, soweit sie nicht bereits bei der Bemessung der Pauschale berücksichtigt wurden. Eine doppelte Berücksichtigung erfolgt nicht.

Das Stornierungsentgelt bezieht sich ausschließlich auf die Raumüberlassung nach § 4. Die Kaution wird nach § 6 abgerechnet. Gesondert beauftragte und bereits tatsächlich erbrachte Zusatzleistungen werden nach § 4 Abs. 9 abgerechnet; eine doppelte Erstattung desselben Aufwands ist ausgeschlossen. Umsatzsteuer wird auf das Stornierungsentgelt nur erhoben, soweit sie gesetzlich geschuldet wird.

(5) Die in Absatz 3 genannten Stornierungspauschalen dürfen den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht überschreiten. Die Gemeinde hat die Angemessenheit der Pauschalen anhand nachvollziehbarer Erfahrungswerte zu prüfen und zu dokumentieren.

(6) Kann die Mehrzweckhalle aufgrund einer behördlichen Anordnung, aufgrund höherer Gewalt oder aus einem sonstigen von der Gemeinde Satow nicht zu vertretenden Grund ganz oder teilweise nicht für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung gestellt werden, entfällt das Nutzungsentgelt für den Zeitraum, in dem die Nutzung nicht möglich ist.

Bereits gezahlte Nutzungsentgelte sind insoweit zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Nutzers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Sagt der Nutzer die vereinbarte Nutzung aus Gründen ab, die seiner Sphäre zuzurechnen sind, oder nimmt er die Nutzung aus solchen Gründen nicht in Anspruch, gelten die Absätze 2 bis 5 unabhängig von einem Verschulden des Nutzers. Gesetzliche Rücktritts-, Kündigungs- und sonstige Befreiungsrechte sowie Absatz 8 bleiben unberührt.

(8) Die Gemeinde kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei außergewöhnlichen und vom Nutzer nicht zu vertretenden Umständen, ganz oder teilweise von der Erhebung eines Stornierungsentgelts absehen.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Ermäßigung besteht nicht; der Anspruch auf eine gleichheitsgerechte Entscheidung bleibt unberührt. Die Entscheidung ist nach sachgerechten und einheitlichen Maßstäben durch das nach den gesetzlichen Vorschriften und der Hauptsatzung zuständige Organ oder die zuständige Stelle zu treffen und zu dokumentieren.

(9) Sagt die Gemeinde Satow eine vereinbarte Nutzung aus von ihr zu vertretenden Gründen vollständig ab oder stellt sie die Mehrzweckhalle aus solchen Gründen ganz oder teilweise nicht für die vereinbarte Nutzung zur Verfügung, wird das bereits gezahlte Nutzungsentgelt vollständig beziehungsweise anteilig entsprechend dem Umfang der ausgefallenen Nutzung erstattet.

Weitergehende Ansprüche des Nutzers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle in der Gemeinde Satow vom 25. September 2008 außer Kraft.

Für Nutzungsvereinbarungen, die vor dem Geltungsbeginn dieser Entgeltordnung wirksam abgeschlossen wurden, bleiben die vereinbarten Entgelte und Bedingungen maßgeblich, soweit nicht eine wirksame Vertragsänderung erfolgt.

Satow, 26. November 2026.

Bettina de Oliveira-Arndt
Bürgermeisterin der Gemeinde Satow

(Siegel)